



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333 - 418 85

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

Bundesamt für Strahlenschutz
Herrn Ranft
als atomrechtlich verantwortliche Person
für die Schachanlage Asse II, o. V. i. A.

im Hause

Datum Ihres Schreibens:
05.12.2014

Mein Zeichen:
EÜ-9A 9160/2-449

Durchwahl: Datum:
08.01.2015

Schachanlage Asse II

*Zustimmung zur Anwendung der Arbeitsanweisung „Abpumpen von kontaminierten Laugen“,
Stand: 28.10.2014*

I. Entscheidung

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt die Zustimmung zur Anwendung der Arbeitsanweisung „Abpumpen von kontaminierten Laugen“, BfS-KZL: 9A/65250000/LA/JD/0001/04 (Asse-KZL: 9A/65250000/01STS/LA/DA/0001/08) vom 28.10.2014 unter einer Auflage (II.).

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] Mitteilung zur Änderung Nr. 069/2014 Rev. 01 der BfS/Atomrechtlich verantwortlichen Person für die Schachanlage Asse mit Stand vom 02.12.2014 (BfS-KZL 9A/65221000/DA/AY/0854/01) als Antrag auf Zustimmung zur Revision der Arbeitsanweisung „Abpumpen von kontaminierten Laugen“, eingereicht bei EÜ am 05.12.2014.
- [2] Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- [3] Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.

II. Auflage

Nach der Freigabe der Arbeitsanweisung „Abpumpen von kontaminierten Laugen“, BfS-KZL 9A/65250000/LA/JD/0001/04, Asse-KZL 9A/65250000/01STS/LA/DA/0001/08 im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist EÜ eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden.

III. Hinweise

- keine –

IV. Begründung

Die Arbeitsanweisung „Abpumpen von kontaminierten Laugen“ regelt die Durchführung des Abpumpens kontaminierter Laugensümpfe und -schlitze in Strahlenschutzbereichen sowie Bohrlöchern mit kontaminierten Laugen. Ebenso gilt sie für das Umfüllen von Intermediate Bulk Container (IBC) in Fässer oder anderen IBC.

Aus Auflage 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 für die Schachtanlage Asse II [2] folgt, dass mir Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen sind. Mit Schreiben [1] wurde die Zustimmung zur Anwendung der Arbeitsanweisung „Abpumpen von kontaminierten Laugen“ mit Stand vom 28.10.2014 beantragt.

Meine Prüfung hat ergeben, dass der vorgelegten Revision der Arbeitsanweisung zugestimmt werden kann.

Die Auflage wurde aufgenommen, um nachzuvollziehen, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht.

Im Auftrag